



# Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH

## Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB Abwasser) – gültig ab 1. Januar 2026 –

- § 1 Vertragsverhältnis, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Kunde
- § 4 Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung
- § 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
- § 6 Abwassereinleitungen
- § 7 Vorbehandlungsanlage
- § 8 Untersuchung des Abwassers
- § 9 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 10 Haftung
- § 11 Anschlussleitung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Rückstau
- § 14 Indirekteinleiter
- § 15 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 16 Zutrittsrecht
- § 17 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Abrechnung der Abwasserbeseitigung
- § 20 Feststellung der Abwassermenge
- § 21 Absetzungen
- § 22 Abschlagszahlungen
- § 23 Zahlung, Verzug, Einstellung der Wasserversorgung
- § 24 Vorauszahlungen
- § 25 Sicherheitsleistung
- § 26 Zahlungsverweigerung
- § 27 Aufrechnung
- § 28 Datenschutz
- § 29 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 30 Vertragsstrafe
- § 31 Gerichtsstand
- § 32 Inkrafttreten

### § 1 Vertragsverhältnis / Geltungsbereich

- (1) Die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH (WSR GmbH) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für die Vertragsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Personen, die nach der Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen und solche, die Entsorgungsleistungen der WSR GmbH tatsächlich in Anspruch nehmen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul.

### § 3 Vertragspartner / Kunde

- (1) Die WSR GmbH schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Vertragspartner sind außerdem solche Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist. Soweit dies mit der WSR GmbH ausdrücklich vereinbart worden ist, können - neben dem Grundstückseigentümer oder anstelle des Grundstückseigentümers - auch andere Personen Vertragspartner sein, zum Beispiel Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WSR GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der WSR GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der WSR GmbH einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der WSR GmbH unverzüglich anzugeben.
- (6) Tritt anstelle der WSR GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul bekannt zu geben.

### § 4 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Er kommt durch die Stellung des Antrags auf Entsorgung durch den Kunden und Annahme durch die WSR GmbH oder dadurch zu stande, dass die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch genommen wird und die WSR GmbH nicht widerspricht. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist der WSR GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen und Preise werden erst nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul wirksam, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang nach der gültigen Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ein beabsichtigter Wechsel in der Person des Kunden ist der WSR GmbH unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die WSR GmbH ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

### § 5 Übergabe der Abwasserentsorgungsbedingungen

Die WSR GmbH ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich des dazugehörigen Preisblatts unentgeltlich auszuhandeln.

### § 6 Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn es nach Herkunft, Vorbehandlung und Beschaffenheit den Anforderungen der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und der Abwasserentsorgungsbedingungen entspricht.
- (2) Darauf hinaus kann die WSR GmbH im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften oder der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist. Im Einzelfall kann die WSR GmbH auch Konzentration und Fracht einzelner Inhaltsstoffe weiter herabsetzen oder höhere Werte zulassen.
- (3) Wenn ein nach der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul oder den Abwasserentsorgungsbedingungen unzulässiger Stoff in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder sich Menge oder Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Kunde die WSR GmbH sofort zu verständigen.
- (4) Die WSR GmbH kann im Einzelfall verlangen, dass auf Kosten des Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.
- (5) Die WSR GmbH kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Die WSR GmbH kann verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.

### § 7 Vorbehandlungsanlage

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 6 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme (insbesondere ein Probenahmeschacht) vorgesehen werden. Die Probenahmestelle muss jederzeit frei zugängig sein und in einem den anerkannten technischen Regeln entsprechendem Zustand gehalten werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der WSR GmbH mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebsstagebuch zu führen, das der WSR GmbH auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Leitet ein Kunde an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den qualifizierten Stichproben aller Einleitstellen zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (5) Der eine Vorbehandlungsanlage betreibende Kunde hat – sofern es sich nicht um eine natürliche Person handelt – eine Person zu bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist und diese gegenüber der WSR GmbH anzuzeigen.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.
- (7) Abscheider müssen vom Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die WSR GmbH kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Insbesondere ist jede Abscheideanlage für Fette regelmäßig zu warten, zu reinigen und zu entleeren, wobei - soweit nicht anderweitig vorgeschrieben - Schlammfänge und Abscheider grundsätzlich in monatlichen Abständen entleert, gereinigt und wieder mit Frischwasser gefüllt werden müssen.

- (8) Der Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung einer Vorbehandlungsanlage an der öffentlichen Abwasseranlage oder bei der WSR GmbH entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist durch den Entsorgungsbetrieb zu führen.
- (10) Der Kunde hat der WSR GmbH sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

## § 8 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die WSR GmbH kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der WSR GmbH auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter ein Einleiterbot der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul oder der Abwasserentsorgungsbedingungen fallen.
- (2) Die WSR GmbH hat das Recht, nach billigem Ermessen Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schadstoffen festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit bleibt hierauf unberührt. Die Kosten der Untersuchung nicht häuslichen Abwassers trägt der Kunde in jedem Fall.

## § 9

### Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Radebeul oder der Abwasserentsorgungsbedingungen ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die WSR GmbH an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonstige Umstände vorliegen, aus denen sich eine Unzumutbarkeit der Abwasserbeseitigung ergibt.
- (2) Betreiber von Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind den Kunden nach Abs. 1 gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die WSR GmbH hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die WSR GmbH hat den Kunden bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die WSR GmbH dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die WSR GmbH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der WSR GmbH oder einem Erfüllungsoder Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der WSR GmbH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen verursacht worden ist;
  - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der WSR GmbH verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für die WSR GmbH tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die WSR GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der WSR GmbH und, wenn dieses feststeht, dem ersetzungspflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der WSR GmbH entstehen, gilt:
  - 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der WSR GmbH, die infolge von Verstößen gegen Benutzungsrichtlinien entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der WSR GmbH ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
  - 2. Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der WSR GmbH oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück unzulässige Stoffe im Sinne von § 6 in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
  - 3. Der Kunde hat der WSR GmbH alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Kunde hat die WSR GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die WSR GmbH nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

## § 11 Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie beginnt grundsätzlich am Anbindepunkt an den öffentlichen Kanal (nach dem – zum Kanal gehörenden – Stützen) und endet an der Grundstücksgrenze. Die Anschlussleitung steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitung(en) sowie deren Änderung(en) werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der WSR GmbH bestimmt. In der Regel ist jedes Grundstück über eine Anschlussleitung anzuschließen. In begründeten Fällen kann die WSR GmbH zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden oder ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen erhält.
- (3) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die WSR

- GmbH den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur und Beseitigung der Anschlussleitung obliegt der WSR GmbH. Die WSR GmbH ist berechtigt, die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Reparatur einschließlich eines angemessenen, unverzinslichen Vorschusses auf die voraussichtlich entstehenden Kosten vom Kunden zu verlangen, wobei die Kosten pauschal berechnet werden können.
- (5) Ergibt sich aufgrund der Veränderung eines öffentlichen Abwasserkanals die Notwendigkeit der Erneuerung oder Veränderung der Anschlussleitung, so erfolgt die Herstellung oder Veränderung – auch innerhalb des Grundstücks des Kunden – durch die WSR GmbH. Die Kosten hat der Kunde in diesem Fall nicht zu tragen, soweit die Maßnahme ausschließlich aufgrund der Veränderung des öffentlichen Abwasserkanals notwendig ist und sie der Kunde weder veranlasst noch zu vertreten hat.

## § 11 a Nach 2025 hergestellte Anschlussleitungen/Übernahmeregelungen

- (1) Ist die Anschlussleitung nach dem 31. Dezember 2025 betriebsfertig hergestellt worden, steht sie abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 im Eigentum der WSR GmbH. In diesem Fall hat der Kunde - in Abweichung von § 11 Abs. 4 Satz 2 - lediglich die notwendigen Kosten für - die Herstellung der Anschlussleitung - die Veränderung der Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird zu tragen, wobei die Kosten pauschal berechnet werden können; im Übrigen trägt die WSR GmbH die Kosten.
- (2) Soweit die Anschlussleitung vor dem 1. Januar 2026 betriebsfertig hergestellt worden ist, kann der Kunde die kostenfreie Übereignung auf die WSR GmbH beantragen. Die WSR GmbH wird den Antrag annehmen, wenn die Anschlussleitung mangelfrei ist und keine triftigen Gründe vorliegen, die einer Eigentumsübertragung entgegenstehen. Bei Anschlussleitungen, die nach dem 31.12.2012 betriebsfertig hergestellt worden sind, wird grundsätzlich ohne Prüfung von einer Mangelfreiheit ausgegangen. Bei vor dem 01.01.2013 betriebsfertig hergestellten Anschlussleitungen erfolgt eine Prüfung der Mangelfreiheit durch die WSR GmbH; die Kosten hierfür (die pauschaliert werden können) trägt der Antragsteller. Die schriftliche Antragsannahme führt zum Eigentumsübergang und zu den Folgen entsprechend Absatz 1 Satz 2 ab dem Zeitpunkt des Antrageingangs.

## § 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Kunden gemäß den Vorschriften der Abwasserentsorgungsbedingungen und jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach den jeweils geltenden DIN-Normen, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jeden Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschatz möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Grundsätzlich muss er einen lichten Durchmesser von einem Meter haben. Er dient der Durchführung von Kontroll- und Wartungsarbeiten, muss stets zugängig sein und bis auf die Rückstaubene wasserdrückt ausgeführt werden.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann die WSR GmbH vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwasser bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die WSR GmbH kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte überprüfen.
- (4) Alle Abwasserablaufstellen, die unterhalb der Rückstaubene liegen, sind vom Kunden gegen Rückstau aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Als Rückstaubene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagen Teile eines Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der WSR GmbH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Abwasserentsorgungsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die WSR GmbH ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Ohne schriftliche Zustimmung der WSR GmbH darf keine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, verändert oder beseitigt werden. Die WSR GmbH kann verlangen, dass der Kunde die zur technischen Prüfung notwendigen Unterlagen in zweifacher Fertigung einreicht. Erforderlichenfalls hat der Kunde Stellungnahmen von Sachverständigen vorzulegen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die WSR GmbH gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten. Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten müssen von den beteiligten Grundstückseigentümern zuvor grundsätzlich grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (11) Entsprachen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gelgenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen der WSR GmbH auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Der Kunde ist auch dann zur Anpassung verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer vom Kunden oder Grundstückseigentümer nicht zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die WSR GmbH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist; die Absätze 2 und 5 bleiben unberührt.
- (12) Die Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der WSR GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der WSR GmbH aus.

- (13) Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die WSR GmbH abgenommen hat. Die Abnahme wird - soweit möglich - mit behördlichen Verfahren zusammengefasst.
- (14) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so wird die Anschlussleitung am öffentlichen Kanal von der WSR GmbH zu Lasten des Kunden verschlossen oder bei Erfordernis vollständig im öffentlichen Verkehrsbereich rückgebaut.
- (15) Die WSR GmbH ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, den Beauftragten der WSR GmbH Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblicke zu gewähren und Hilfestellungen zu leisten, soweit dies erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

### **§ 13 Rückstau**

- (1) Der Kunde hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.
- (2) Unter der Rückstaebeine liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen wirksam und dauerhaft gegen Rückstau abgesichert sein.
- (3) Schmutzwasser, welches unterhalb der Rückstaebeine anfällt, ist mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage rückstaufrei über die Rückstaebeine zu führen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Kunde selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die WSR GmbH nicht.
- (5) Als Rückstaebeine gilt die Höhe der Straßenoberkante am Anbindepunkt der Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstaebeine die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die WSR GmbH kann die Rückstaebeine im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

### **§ 14 Indirekteinleiter**

- (1) Kunden, deren Abwasser-Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht (Indirekteinleiter), werden in einem Indirekteinleiter-Kataster der WSR GmbH geführt.
- (2) Indirekteinleiter haben der WSR GmbH die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und auf Anforderung Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

### **§ 15 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Schlammentleerung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen hat gemäß den Vorgaben in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage zu erfolgen.
- (2) Anlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, insbesondere Anlagen ohne Abwasserbelüftung gemäß DIN 4261-1 bzw. DIN 12566-1 und abflusslose Gruben, sind bei Bedarf zu leeren. Ein Bedarf in diesem Sinne besteht, wenn
  - a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit oder Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage gefährden oder zu gefährden drohen oder
  - b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf oder 30 cm unter einer Schadstelle am Bauwerk gefüllt sind oder
  - c) zwölf Monate seit der Errichtung der Anlage oder seit der letzten Entsorgung verstrichen sind.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 und 2 kann die WSR GmbH regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen. Die WSR GmbH gibt das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul bekannt. Der Kunde hat den Bedarf rechtzeitig bei dem von der WSR GmbH beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (4) Die Kunden werden von der WSR GmbH bzw. dem beauftragten Dritten rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist die WSR GmbH bzw. der beauftragte Dritte rechtzeitig schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen; bei nicht rechtzeitiger Information sind vom Kunden die Kosten einer verbleibenden Anfahrt zu tragen.
- (5) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Vom Kunden ist entsprechend der Kleinkläranlagenverordnung zu jeder Anlage ein Betriebsbuch zu führen, das insbesondere folgende Unterlagen enthalten muss:
  - Erteilte wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung,
  - Baunachweise,
  - durchgeführte Protokolle zu Wartung bzw. Kontrolle der Anlage,
  - Entsorgungsnachweise über erfolgte Leerungen der Anlage.
- (6) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so anzurufen, dass sie jederzeit von einem Saugwagen (mind. 18 t Gesamtgewicht) über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ist dies nicht gewährleistet, ist die WSR GmbH berechtigt, den Kunden die damit im Zusammenhang stehenden Mehrkosten zu berechnen, wobei eine Pauschalierung zulässig ist. Die Abdeckungen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben müssen dauerhaft, verkehrssicher und sauber beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Der Kunde hat bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den Abwasserentsorgungsbedingungen zu bestätigen. Maßgeblich für die Mengenfeststellung ist die geeichte Messvorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.

### **§ 16 Zutrittsrecht**

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WSR GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der WSR GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der WSR GmbH ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten der WSR GmbH haben sich auszuweisen.

### **§ 17 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und der zu seinem Grundstück führenden Anschlussleitung unverzüglich der WSR GmbH zu melden.
- (2) Der Kunde hat der WSR GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen
  - wenn die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, besiegelt, erneuert oder verändert werden soll;
  - wenn erstmalig Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird;
  - wenn die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
  - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Kunde/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt;
  - wenn Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten;
  - wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten;
  - gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind oder damit zu rechnen ist;
  - über den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Gruben von Trockenklosets.
- (3) Der Kunde hat der WSR GmbH alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.
- (4) Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt werden, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht der WSR GmbH mitzuteilen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser nach Menge und Beschaffenheit an, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen darf, kann die WSR GmbH den Nachweisverlangen, dass dieses Abwasser nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die sachgemäße Entsorgung anfallender Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

### **§ 18 Technische Anschlussbedingungen**

Die WSR GmbH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

### **§ 19 Abrechnung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der WSR GmbH.
- (3) Der Kunde ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgelpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. (4) Mehrere Kunden bzw. Leistungsinanspruchnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Entgelpflicht entsteht, sobald das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (6) Die Abwassereinleitungen des Kunden werden mindestens einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die WSR GmbH ist jedoch berechtigt, die Einleitungen in kürzeren Abständen festzustellen und abzurechnen. Werden vom Kunden zusätzliche Abrechnungen veranlasst, hat er die Kosten hierfür zu tragen.
- (7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (8) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlgrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatte oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (9) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 30 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrängenzuschlag entsprechend dem gültigen Preisblatt der WSR GmbH zu zahlen.

### **§ 20 Festsetzung der Abwassermenge**

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser richtet sich nach der Menge des angefallenen Schmutzwassers.
- (2) Als Schmutzwasser angefallen gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der WSR GmbH genehmigten Abwassermesseinrichtung;
  - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser. Absetzungen erfolgen nach Maßgabe des § 21.
- (3) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 2 Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Kunden eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann die WSR GmbH vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen lassen muss. Auch diese Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die WSR GmbH kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreiten, sonst der WSR GmbH. Verlangt die WSR GmbH keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbarre Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die WSR GmbH berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, werden die Mengen unter Zugrundehaltung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden durch die WSR GmbH geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Kunde das vom TrinkwasserverSORGER rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.

## § 21 Absetzungen

- (1) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Kunden eingebaut und unterhalten werden. Der Einbau der Unterzähler ist der WSR GmbH anzuseigen. Sie werden durch die WSR GmbH abgenommen und verplombt. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Ab dem Abnahmedatum des Zählers wird die darüber gezählte Menge nicht mehr zur Preisermittlung herangezogen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Für die Ablesung und Abrechnung der zusätzlichen Messeinrichtung wird die Ablesung ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben. Von der Absetzung ausgenommen sind:
1. eine Wassermenge von 24 m<sup>3</sup>/Jahr und Grundstücksbewohner;
  2. hauswirtschaftlich genutztes Wasser;
  3. zur Speisung und Betrieb von heizungstechnischen Anlagen eingesetztes Wasser;
  4. Wasser, das zur Herstellung von Speisen und Getränken in Großküchen, Gaststätten und vergleichbaren Betrieben verwendet wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 1 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei der Pauschalabsetzung wird die Wassermenge für jede Viehseinheit um jährlich 15 m<sup>3</sup> gemindert, höchstens aber insgesamt um 100 m<sup>3</sup>/Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchengebühren für das laufende Jahr richtet. Beim Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viehseinheiten gelten die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes entsprechend.

## § 22 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die WSR GmbH für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändert sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der überstehende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu rechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 23 Zahlung / Verzug / Einstellung der Wasserversorgung

- (1) Rechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind zu dem von der WSR GmbH festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Kunden Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt. Darüber hinaus hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen und der WSR den weiteren Verzugsschaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
- (4) Erfüllt ein Kunde, mit dem die WSR GmbH auch ein Wasserlieferungsvertrag unterhält, eine Zahlungsverpflichtung aus dem Abwasserrentsorgungsverhältnis trotz Mahnung nicht, ist die WSR GmbH berechtigt, die Wasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwidderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WSR GmbH hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 24 Vorauszahlungen

- (1) Die WSR GmbH ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich die Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die WSR GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 25 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die WSR GmbH in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die WSR GmbH die Sicherheit werten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 26 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

## § 27 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der WSR GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 28 Datenschutz

Die WSR GmbH verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die WSR GmbH.

## § 29 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet anderer Verweigerungsgründe ist WSR GmbH berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden;
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote eingehalten werden;
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der WSR GmbH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die WSR GmbH ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Die WSR GmbH hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der WSR GmbH durch Zu widerhandlungen des Kunden Kosten entstanden, hat dieser der WSR GmbH diese zu ersetzen.
- (4) Die WSR GmbH ist berechtigt, die Große Kreisstadt Radebeul über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3 zu unterrichten.

## § 30 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, so kann die WSR GmbH eine Vertragsstrafe verlangen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder unbefugt Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Dreifache des Betrags, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Kunde entsprechend dem gültigen Preisblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn maßgeblichen Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Kunden nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Ist der Beginn des Verstoßes nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.
- (3) Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## § 31 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der WSR GmbH.
- (2) Das gleiche gilt,
- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Radebeul verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## § 32 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sind gültig ab 1.Januar 2026.